

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow - Marktgebührensatzung

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) (GVBl. I S. 174) vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und des § 9 der Satzung zur Durchführung von Märkten der Stadt Rathenow vom 18.10.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 11.12.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Märkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifes.
- (2) Die Gebühren werden unbar erhoben.
- (3) Die Gebührenschild ergibt sich aus dem tatsächlichen Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwand des Betriebs gewerblicher Art Markt zur Bewirtschaftung der Märkte.
- (4) Entstehende Kosten für Elektroenergie werden auf die Nutzer umgelegt. Die Gebühren werden nach ermitteltem Verbrauch oder pauschal durch den BgA Markt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.
- (5) Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der den Marktplatz benutzt, der Inhaber einer Platzzuweisung ist oder der tatsächliche Benutzer sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Standplatzes im Rahmen des Wochen- oder Frischemarktes entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühren werden am Ende eines jeden Monats für den laufenden Monat durch Gebührenbescheid abgerechnet. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Aus besonderem Grund kann die Stadt auf Antrag Gebührenbefreiungen bzw.-ermäßigungen gewähren. Antragsteller können sein:
 - Gemeinnützige Vereine (ohne Gewinnerzielungsabsicht)
 - Kunsthandwerker/ Händler mit besonders attraktivem Sortiment
 - Ersatzhändler, die bei Ausfällen kurzfristig einspringen

§ 4 Gebührenrückerstattung

Werden bewilligte Standplätze nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung DS 093/17 vom 18.10.2017 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Gebührentarif

Anlage zur Marktgebührensatzung

Wochen- und Frischemarkt

Gebührentatbestand	Gebührentatbestand	Gebühren in €
Marktstand einschließlich am Marktstand abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einer Tiefe von bis zu 5 Metern	je angefangenem laufenden Frontmeter pro Tag	2,94
	Mindestgebühr (entspricht 2 laufende Frontmeter)	5,88
Marktstand einschließlich am Marktstand abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einer Tiefe von über 5 Metern	je angefangenem laufenden Frontmeter pro Tag	3,68
	Mindestgebühr (entspricht 2 laufende Frontmeter)	7,36
Abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Verbindung mit dem Marktstand des Händlers	je angefangenem laufenden Frontmeter pro Tag	2,94

Im Fall des Frischemarktes am Samstag und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 Marktsatzung wird die halbe Gebühr kassiert. Halbe Cent-Beträge werden auf den nächsten vollen Cent aufgerundet.

Zum Erhalt und zur Attraktivitätssteigerung des Rathenower Wochenmarktes können die Marktgebühren gem. § 1 Abs. 1 unter folgenden Umständen zeitweise reduziert werden:

1. Wenn ein Markthändler erstmals am Rathenower Wochenmarkt teilnimmt bzw. seit mehr als 24 Monaten nicht teilgenommen hat, reduzieren sich die Gebühren für die ersten 12 Marktteilnahmen bei wöchentlicher bzw. max. zweiwöchentlicher Teilnahme um 50 %.
2. Für die Vermittlung bzw. das Anwerben eines Markthändlers, der erstmals bzw. seit mehr als 24 Monaten nicht am Rathenower Wochenmarkt teilgenommen hat, reduzieren sich die Gebühren für den werbenden Händler für 12 Marktteilnahmen um 50 %, wenn der geworbene Markthändler die Vermittlung schriftlich bestätigt und selbst mindestens 12 mal am Wochenmarkt teilgenommen hat.

Die Gebühren für Energie werden nach dem tatsächlichen Verbrauch entsprechend den gültigen Tarifen berechnet. Marktbesicker haben Mess- und Ableseeinrichtungen vorzuhalten. Wird mangels Ableseeinrichtung eine Pauschalgebühr erhoben, so richtet sich diese nach Vergleichswerten.

Für die Benutzung der städtischen Marktverteiler außerhalb des Wochenmarktes wird neben den Gebühren für Energie eine Grundgebühr von 35,00 Euro erhoben.